

Magdeburg, 08.12.2017

Mündliche Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt vor dem Landtagsausschuss für Bildung und Kultur zu den Entwürfen eines vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes von Sachsen-Anhalt, Landtags-Drucksachen 7/1992, 7/2027 + 7/591

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

zunächst möchte ich mich dafür bedanken, dass ich mich heute vor diesem Gremium auch noch einmal mündlich zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen äußern darf. Ihnen müsste hierzu bereits vor zwei Tagen die ausführliche Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zugegangen sein. Hierin bin ich selbstverständlich auf alle relevanten Gesetzesänderungsvorschläge eingegangen. Sehen Sie mir bitte nach, dass ich mich wegen der heute zur Verfügung stehenden knappen Redezeit nur auf zwei Themenfelder konzentriere: auf die Finanzierung der Ersatzschulen und die Regularien zum dortigen Lehrkräfteeinsatz.

1.) Finanzierung der Ersatzschulen

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe sehen derzeit keine Änderungen bei der Finanzierung der Ersatzschulen vor, möglicherweise weil die im Koalitionsvertrag vorgesehene Beauftragung eines externen Schülerkostengutachtens durch die Ende Oktober veranlasste Veröffentlichung einer entsprechenden Ausschreibung einen guten Schritt vorangekommen ist.

VDPVerband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00**Vereinsregister**Amtsgericht Stendal
VR 11611

Allerdings wird bis zur eigentlichen Beauftragung des Gutachtens, bis zu dessen Erstellung und Auswertung sowie erst recht bis zur Einleitung eines weiteren Schulgesetzänderungsverfahrens auf der Grundlage der Gutachtenergebnisse ein erheblicher Zeitraum verstreichen, in dem wegen der aktuellen Finanzhilfeberechnungsmethodik die gewährten Finanzhilfen für die Ersatzschulen weiter absinken könnten, obwohl deren Ausgaben zwangsläufig weiter steigen werden. Ich verweise diesbezüglich auf die Anlagen 1+2 unserer ausführlichen Stellungnahme.

Zu beachten ist weiterhin, dass das aktuell im Schulgesetz verankerte Finanzhilfeberechnungsmodell viele auf die Ersatzschulen bereits zugekommenen zusätzlichen Aufgaben entweder gar nicht oder nur in eingeschränkter Form berücksichtigt. Beispielfhaft sei auf die deutlich gestiegene Ausgabenlast der freien Schulträger im Zusammenhang mit dem sich immer weiter zuspitzenden Lehrkräftemangel, mit der fortschreitenden Digitalisierung, der Umsetzung der Inklusion oder der Umsetzung von ganztagsschulischen Konzepten verwiesen.

Außerdem liegen der Landesregierung und auch dem Bildungsausschuss mittlerweile mehrere Gutachten hochkarätiger Verfassungsrechtler wie Herrn Prof. Kluth, Frau Prof. Brosius-Gersdorf oder Herrn Dr. Langer vor, aus denen sich ergibt, dass erhebliche Teile des Schulgesetzes die Ersatzschulträger in verfassungswidriger Weise benachteiligen.

Insofern war ich auch unserem Bildungsminister dafür dankbar, dass er bei seiner Landtagsrede zum Gesetzesentwurf der Landesregierung angedeutet hat, dass er sich bezüglich der Ersatzschul-Finanzhilferegelungen eine Übergangslösung bis zu einer grundsätzlichen Neugestaltung der §§ 14 bis 18g des Schulgesetzes nach der Vorlage des externen Schülerkostengutachtens durchaus vorstellen könne.

Aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt müsste eine derartige Übergangslösung eine pauschale Erhöhung der im Schuljahr 2017/18 gewährten Finanzhilfesätze um mindestens 20 Prozent vorsehen.

Dieser Anstieg könnte relativ unproblematisch erreicht werden, indem man in der in § 18a Abs. 3 SchulG-LSA verankerten Formel zur Berechnung des Personalkostenzuschusses den Faktor 0,9 streicht und indem man den in § 18a Abs. 5 SchulG-LSA vorgesehenen Sachkostenzuschuss verdoppelt. Es sei daran erinnert, dass der Sachkostenzuschuss bis zur Gesetzesänderung im Jahr 1999 immerhin noch 25 Prozent betrug, danach wurde er relativ willkürlich (also ohne das Wissen, wie hoch der Sachkostenzuschuss für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb eigentlich ausfallen müsste) auf zwischenzeitlich 15 Prozent abgesenkt und beträgt nunmehr 16,5 Prozent.

Die allgemein- und berufsbildenden Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt weisen mittlerweile rund 25.000 Schüler/innen auf. Ein Beibehalten der aktuellen Finanzhilfebedingungen könnte viele Ersatzschulträger angesichts der bereits beschriebenen zusätzlichen Aufgaben mittelfristig in existenzielle Nöte bringen. Es dürfte klar sein, dass es für das Land und vor allem für die Kommunen wesentlich teurer werden würde, wenn sie die bisherigen Schüler/innen der Ersatzschulen plötzlich an den staatlichen Schulen beschulen müssten.

Zumindest hilfswiese wären ansonsten u.a. folgende Regelungen des Schulgesetzes zur Ersatzschulfinanzierung zu ändern bzw. neu in das Gesetz aufzunehmen:

- Vorsehen einer mindestens rückwirkenden Finanzhilfe nach erfolgreichem Ablauf der Wartefrist analog dem derzeitigen sächsischen Modell
- Verankerung einer Finanzhilfe-Untergrenze auf der Grundlage der im Schuljahr 2017/18 gewährten Schülerkostensätze
- Streichung der prozentualen Einschränkungen 80 v.H. und 90 v.H. beim Personalkostenzuschuss für pädagogische Mitarbeiter/innen (s. § 18a Abs. 4 SchulG-LSA)
- Vorsehen eines erhöhten Sachkostenzuschusses für Schüler/innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen unabhängig davon, ob diese inklusiv oder an Förderschulen beschult werden
- Vorsehen eines Zuschusses für den laufenden Ganztagschulbetrieb
- Ausschluss einer erneuten Wartefrist für berufliche Bildungsgänge, die nun auch in Teilzeit angeboten werden sollen

Zudem plädiert der VDP Sachsen-Anhalt für eine grundsätzliche Änderung des Wortlauts von § 18g SchulG-LSA. **Künftig sollte im Abstand von maximal 5 Jahren stets ein externer Sachverständiger mit der Ermittlung der tatsächlichen staatlichen Schülerkosten vom Landtag beauftragt werden.** Einen konkreten Formulierungsvorschlag finden Sie hierzu in unserer umfassenden schriftlichen Stellungnahme.

2.) Regelungen zum Lehrkräfteeinsatz an den Ersatzschulen

Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt, dass sowohl der Gesetzesentwurf der Landesregierung als auch der Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE eine gewisse Entbürokratisierung der Regelungen zum Lehrkräfteeinsatz an den Ersatzschulen vorsehen. Nach Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG müssen die an den Ersatzschulen eingesetzten Lehrkräfte von ihrer Qualifikation her **gleichwertig, nicht aber gleichartig** zu den Lehrkräften sein, die an vergleichbaren staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt eingesetzt werden. Deshalb muss auch die Lehrkräftesituation an den staatlichen Schulen

fortwährend beobachtet werden. **Senkt das Land aufgrund des weiter wachsenden Lehrkräftemangels seine Einstellungskriterien in der Zukunft weiter ab, muss dies die Schulverwaltung auch bei der Überprüfung von Lehrkräften freier Schulen berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund regt der VDP Sachsen-Anhalt u.a. folgende zusätzliche Gesetzesänderungen an:**

- für die Lehrkräftegenehmigungen sollte künftig ein einheitliches Verfahren, unabhängig davon, ob eine Ersatzschule staatlich anerkannt ist oder nicht, vorgesehen werden
- sollte eine Ersatzschule im Bedarfsfall dazu gezwungen sein, bereits genehmigte Lehrkräfte fach- oder schulformfremd i.S.d. § 30 Abs. 3 S. 2 SchulG-LSA einsetzen zu müssen, sollte es dafür keiner gesonderten Anzeige gegenüber dem Landesschulamt bedürfen
- insbesondere für Lehrkräfte, die in den 90er und 2000er Jahren aufgrund mangelnder Perspektiven kein Referendariat in Sachsen-Anhalt begonnen haben, sollte nunmehr ein Unterrichtseinsatz an einer Ersatzschule ermöglicht werden; die bisherige Regelung in § 16a Abs. 1 S. 3 SchulG-LSA benachteiligt Lehrkräfte mit erstem Staatsexamen in verfassungswidriger Weise gegenüber sonstigen Seiteneinsteigern
- für die in § 16a Abs. 2 vorgesehene Drei-Monats-Frist sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass deren ergebnisloser Ablauf zur Fiktion der Genehmigung (s. auch § 42a Abs. 2 VwVfG) führt; denkbar wäre zudem, diese Frist auf einen Monat zu verkürzen, wie dies in der SchifT-VO in § 3 Abs. 1 für bestimmte Fälle ohnehin vorgesehen ist
- die Gebühren für die Lehrkräftegenehmigungen sollten abgeschafft werden
- für den Unterrichtseinsatz an berufsbildenden Ersatzschulen, wo der Lehrkräftemangel wohl am meisten zu spüren sein dürfte, befürwortet der VDP Sachsen-Anhalt die von der Fraktion DIE LINKE in ihrem Gesetzesentwurf zu § 16a Abs. 2a S. 2 vorgeschlagene Regelung
- außerdem sollten die modifizierten Regelungen zum Lehrkräfteeinsatz schon deutlich vor dem 01.08.18 in Kraft treten (also z.B. zum 25.05.18, wo auch andere Teile des Entwurfs bereits Gesetzeskraft erlangen sollen)

Bei diesen Ausführungen möchte ich es angesichts der knappen Zeitvorgabe zunächst belassen. Gern stehe ich Ihnen für eventuelle Rückfragen und erläuternde Gespräche zur Verfügung. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.